
Vorlage Nr. 2022/325

STADTKÄMMEREI

Dst. 20-cK
Balingen, 25.10.2022

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungsausschuss	öffentlich	am 08.11.2022	Vorberatung
Technischer Ausschuss	öffentlich	am 09.11.2022	Vorberatung
Gemeinderat	öffentlich	am 22.11.2022	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Neuregelung § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)

- 1. Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen**
- 2. Anpassung privatrechtlicher Entgeltregelungen**

Anlagen

- Anlage 1 Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG
Anlage 2 Anpassung privatrechtlicher Entgeltregelungen an § 2b UStG

Beschlussantrag:

1. Die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG wird in dem in der Anlage 1 beigefügtem Wortlaut beschlossen.
2. Der Gemeinderat beschließt die Anpassung von Richtlinien/privatrechtlicher Entgeltregelungen wie in Anlage 2 aufgeführt.

Sachverhalt:

Durch das Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 wurde die umsatzsteuerliche Behandlung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) neu geordnet und durch die Einführung des § 2b UStG grundlegend reformiert.

Nach bisherigem Recht ist die jPdöR nur Unternehmer i. S. d. Umsatzsteuergesetzes (UStG), wenn sie im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) oder eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs tätig ist (§ 2 Abs. 3 Satz 1 UStG). Um das deutsche Umsatzsteuerrecht im Hinblick auf die Unternehmereigenschaft von jPdöR an das EU-Recht (Art. 9 und 13 MwStSystRL) anzupassen, erfolgte nunmehr die Streichung des § 2 Abs. 3 UStG und die Einführung des § 2b UStG zum 01. Januar 2023.

Die jahrzehntelange Knüpfung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft an den körperschaftsteuerrechtlichen Begriff des Betriebs gewerblicher Art nach § 4 KStG wird mit § 2b UStG vollständig aufgegeben. Zukünftig werden daher die ertragsteuerliche und umsatzsteuerliche Behandlung von jPdöR nicht mehr gleichlaufend sein. Dies wird aus umsatzsteuerlicher Sicht zu einer wesentlichen Erweiterung des unternehmerischen Bereichs der jPdöR führen und entsprechende erweiterte Erklärungspflichten auslösen. Entsprechend umfangreiche und aufwändige verwaltungsinterne Prüfungen sämtlicher Ertragssachverhalte der Stadt im Hinblick auf eine künftige Umsatzsteuerpflicht laufen seit geraumer Zeit. Die Thematik ist bis zuletzt in weiten Teilen durch ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit und widerstreitende Rechtsmeinungen geprägt.

Bis zum 31.12.2022 gilt noch die Übergangsregelung, wonach die juristischen Personen des öffentlichen Rechts noch die alten Rechtsgrundlagen anwenden dürfen. Zum 01. Januar 2023 muss nunmehr die geänderte Rechtslage verpflichtend angewendet werden.

Sofern Leistungen zukünftig aus dem unternehmerischen Bereich erbracht werden und mangels Steuerbefreiung der Umsatzsteuer unterliegen, müssen entsprechende Umsatzsteuerauffangklauseln in diverse örtlichen Satzungen und Gebührenverzeichnisse aufgenommen werden, um umsatzsteuerliche Risiken zu vermeiden. In manchen anderen Bereichen liegen bereits Entgeltregelungen mit entsprechenden Auffangtatbeständen vor (z.B. in Zusammenhang mit bestehenden Betrieben gewerblicher Art).

Der vorliegende Entwurf der § 2b UStG-Anpassungs-Satzung (Anlage 1) beinhaltet deshalb die entsprechende Änderung der

1. Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung,
2. Gutachterausschussgebührensatzung,
3. Verwaltungsgebührensatzung

mit Wirkung zum 01. Januar 2023.

Folgende, vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien sind entsprechend dem Entwurf in der Anlage 2 mit Wirkung zum 01. Januar 2023 ebenfalls an § 2b UStG anzupassen:

1. Richtlinien für die Anforderung (Inanspruchnahme) und Bewilligung (Verrechnung) von Leistungen und Arbeiten der städt. Betriebe und Einrichtungen – Stadtwerke, Bauhof, Gärtnerei usw. vom 28. April 1976,
2. Richtlinien über die Erhebung eines Entgelts für die Benutzung städtischer Einrichtungen in der Fassung vom 24. September 2013.

Jürgen Eberle